

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU,  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion der FDP/DVP**

### **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Aufhebung der am 10. Februar 2017 beschlossenen Änderungen des Abgeordnetengesetzes, die die Altersversorgung betreffen. Dies soll ermöglichen, dass sich eine unabhängige Expertenkommission mit der Frage der angemessenen Altersversorgung von Abgeordneten auseinandersetzen kann.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Gesetz zur Änderung der Regelungen zur Altersversorgung vom 10. Februar 2017, Landtagsdrucksache 16/1595, aufgehoben wird.

#### **C. Alternativen**

Verzicht auf die Aufhebung des Gesetzes.

#### **D. Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Keine.

#### **E. Kosten für Private**

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu  
erteilen:

**Gesetz zur Aufhebung  
des Gesetzes zur Änderung  
des Abgeordnetengesetzes**

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes zur  
Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes,  
das vom Landtag von Baden-Württemberg am 10. Februar  
2017 beschlossen wurde, Landtagsdrucksache  
16/1595, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in  
Kraft.

21.02.2017

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Dr. Reinhart  
und Fraktion

Stoch  
und Fraktion

Dr. Rülke  
und Fraktion

## **Begründung**

### I. Zu Artikel 1 (Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Die am 10. Februar 2017 beschlossene Änderung des Abgeordnetengesetzes unter der Landtagsdrucksache 16/1595 wird aufgehoben. Dies soll ermöglichen, dass sich eine unabhängige Expertenkommission mit der Frage der angemessenen Altersversorgung von Abgeordneten auseinandersetzen kann.

### II. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.